

Promotionsordnung
der Juristenfakultät der Universität Leipzig
vom 26.9.1996

**Promotionsordnung der Juristenfakultät
der Universität Leipzig**

Aufgrund von § 36 Abs. 9 i.V.m. § 102 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz) vom 4. August 1993 (Sächs. GVBl. S. 691) erläßt die Juristenfakultät der Universität Leipzig folgende Promotionsordnung:

§ 1

Die Juristenfakultät der Universität Leipzig verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) im ordentlichen Verfahren und den akademischen Grad eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa).

I. Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

§ 2

- (1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, daß der Bewerber
- a) die Erste oder die Zweite Juristische Staatsprüfung oder eine gleichwertige juristische Hochschulabschlußprüfung (Diplom) mit einer überdurchschnittlichen Gesamtnote abgelegt hat. Die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung muß mit mindestens vollbefriedigendem Ergebnis bestanden sein. Über die Gleichwertigkeit einer sonstigen juristischen Hochschulabschlußprüfung (Diplom) entscheidet der Fakultätsrat;
 - b) an einem von der Juristenfakultät veranstalteten Seminar teilgenommen, ein Referat gehalten hat und seine Leistungen mit mindestens "gut" bewertet worden sind.
- (2) Bewerber, die ihre Rechtsprüfung im Ausland abgelegt haben, werden zur Promotion zugelassen, wenn sie
- a) eine der Ersten oder Zweiten Juristischen Staatsprüfung gleichwertige Rechtsprüfung mit einer Note abgeschlossen haben, die mindestens der Note "vollbefriedigend" der deutschen Staatsprüfung entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Fakultätsrat. Die Gleichwertigkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn der ausländischen Rechtsprüfung ein mindestens dreijähriges rechtswissenschaftliches Fachstudium vorangegangen ist, dessen erfolgreicher Abschluß dem Bewerber an seiner Heimatuniversität die Promotionsberech-

tigung vermittelt;

- b) gute Kenntnisse in der deutschen Sprache haben, die in der Regel durch eine an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule abgelegte Feststellungsprüfung nachgewiesen werden;
 - c) die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchstabe b) erfüllen.
 - d) Genügt der Bewerber den Anforderungen nach Satz 1 Buchst. a) nicht, so kann er zur Promotion zugelassen werden, wenn er das Magisterstudium an der Juristenfakultät (Ergänzungsstudium gemäß der Ordnung zur Prüfung zum Legum Magister der Juristenfakultät der Universität Leipzig vom 6.9.1995) mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat.
- (3) Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag eines Hochschullehrers der Fakultät, der die Dissertation betreut oder betreuen will und nach § 9 zum Berichtersteller bestellt werden kann, von dem Erfordernis des Abs. 1 a) befreien, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist. Die Befreiung kann mit der Bedingung verbunden werden, daß der Bewerber an einem von einem anderen Hochschullehrer der Fakultät veranstalteten Seminar teilnimmt und dort ein Referat hält, das mindestens mit "gut" bewertet wird. In besonderen Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch von dem Erfordernis des Abs. 1 b) absehen.
- (4) Ein Bewerber, der von einem an die Fakultät berufenen Hochschullehrer als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen des Abs. 1 befreit, wenn er nachweist, daß er die Promotionsvoraussetzungen an seiner bisherigen Hochschule erfüllt.
- (5) Bewerber, die sich ohne Erfolg einer Doktorprüfung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder wiederholt ohne Erfolg der Ersten Juristischen Staatsprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlußprüfung unterzogen haben, werden nicht zugelassen.
- (6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Dekan.

§ 3

Der Bewerber soll vor Abgabe der Dissertation mindestens zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig studiert haben. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Fakultätsrates. Der Dekan kann gestatten, daß die beiden Semester durch ein Studium als Gasthörer nachgewiesen werden.

II. Zulassung zur Prüfung

§ 4

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der auch über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt;
2. die Zeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 bis 3;
3. das letzte Hochschulabgangszeugnis und, wenn der Bewerber über drei Monate exmatrikuliert ist, ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG. Untersteht der Bewerber einer Dienststrafgewalt oder Ehrengerichtsbarkeit, so hat er zu erklären, ob ein Verfahren gegen ihn schwebt oder stattgefunden hat;
4. eine Erklärung darüber, ob, wann, wo und mit welchem Erfolg der Bewerber sich schon einer Doktorprüfung oder einer Diplom- oder Staatsprüfung unterzogen hat und ob die vorgelegte Dissertation bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat. Prüfungszeugnisse sind vorzulegen;
5. eine Erklärung, daß der Bewerber sich bei der Dissertation keiner fremden Hilfe bedient und andere als die in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat, insbesondere wörtlich übernommene Ausführungen in der Arbeit gekennzeichnet hat (Wortlaut: s. Anlage);
6. die Dissertation (in vier Exemplaren) unter Benennung des Hochschullehrers, zu dem der Bewerber in einer engeren wissenschaftlichen Beziehung steht.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet, soweit nicht ein Beschluß des Fakultätsrats erforderlich ist, der Dekan.

§ 6

Der Bewerber kann das Gesuch auf Zulassung zur Prüfung in jedem Stadium des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Nimmt er es zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind, gilt es als nicht eingereicht. Nimmt er es nach diesem Zeitpunkt zurück, gilt die Promotion als nicht bestanden.

§ 7

Die Dissertation muß in deutscher Sprache abgefaßt sein. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen vom Fakultätsrat genehmigt werden.

§ 8

Prüfungsleistungen sind die Dissertation, deren Verteidigung und die mündliche Prüfung.

§ 9

- (1) Die Dissertation muß einen Gegenstand aus dem Gebiet der Rechtswissenschaft behandeln und eine wissenschaftlich beachtenswerte Leistung des Bewerbers darstellen, die seine Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit dartut.
- (2) Die Dissertation soll in druckreifem Zustand eingereicht werden. Der Bewerber kann mit Genehmigung des Fakultätsrates auch eine bereits im Druck erschienene Abhandlung als Dissertation einreichen, deren Erscheinen nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.
- (3) Eine Dissertation, die bereits einer anderen Fakultät oder einem ihrer Hochschullehrer vorgelegen hat und nicht angenommen worden ist, kann grundsätzlich nicht Grundlage des Promotionsverfahrens werden.

III. Prüfungsverfahren

A. Bewertung der Dissertation

§ 10

- (1) Mit der Zulassung zur Prüfung bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation zwei Berichtersteller aus dem Kreis der Hochschullehrer oder früherer Hochschullehrer der Fakultät (§ 48 SHG); davon muß ein Gutachter Professor sein. Außerdem hat er gemäß § 36 Abs. 5 Satz 2 SHG einen auswärtigen Hochschul-

lehrer um ein Drittgutachten zu ersuchen.

- (2) Zum Erstberichtersteller ist grundsätzlich der Hochschullehrer der Fakultät zu bestellen, der den Bewerber als Doktoranden angenommen hat.
- (3) Gehört der Gegenstand der Arbeit dem Grenzgebiet zweier Fakultäten an, so kann der Zweitberichtersteller einer anderen Fakultät angehören. Berührt das Thema das Gebiet einer anderen Fakultät, so kann der Dekan einen Hochschullehrer dieser Fakultät um ein weiteres Gutachten (Mitbericht) ersuchen.

§ 11

- (1) Die Berichtersteller legen begründete Gutachten vor, die die Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfehlen. Bei Annahme der Dissertation ist eines der in § 16 genannten Prädikate als Note für die Arbeit vorzuschlagen.
- (2) Jeder Berichtersteller soll die Beurteilung aussetzen, bis der Bewerber die Dissertation - abgesehen von geringfügigen Verbesserungen - in einen druckreifen Zustand gebracht hat.

§ 12

Haben die Berichtersteller die Gutachten erstattet, so teilt der Dekan den Hochschullehrern der Fakultät den Titel der Arbeit und die vorgeschlagenen Bewertungen mit und legt die Dissertation zur Einsichtnahme zwei Wochen im Dekanat aus.

§ 13

- (1) Die von den Berichterstellern zur Annahme empfohlene Dissertation ist von der Fakultät angenommen, wenn innerhalb der Auslegungsfrist kein Hochschullehrer der Fakultät begründeten Einspruch erhebt. Jeder Hochschullehrer der Fakultät ist berechtigt, der Dissertation ein eigenes begründetes Votum mit Bewertung beizufügen. Der Prüfungsausschuß (§ 14) hat dieses Votum bei der Gesamtbewertung zu berücksichtigen. Der Dekan lädt hierzu den betreffenden Hochschullehrer, der an der Prüfung mit Stimmrecht teilnehmen kann. Hat einer von mehreren Berichterstellern oder ein Hochschullehrer der Fakultät in seinem Votum die Ablehnung vorgeschlagen, so entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Wird die Dissertation von den Berichterstellern oder durch den Beschluß der Fakultät abgelehnt, so ist die Prüfung nicht bestanden. Der Bewerber ist davon schriftlich zu unterrichten. Die abgelehnte Arbeit verbleibt bei den Akten.

B. Öffentliche Verteidigung, Mündliche Prüfung und Gesamtergebnis

§ 14

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan einen Termin zur öffentlichen Verteidigung der schriftlichen Arbeit und zur mündlichen Prüfung und setzt einen Prüfungsausschuß von drei Mitgliedern ein, dem der Erstberichterstatter angehören muß.
- (2) Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer.

§ 15

- (1) Die Verteidigung und die mündliche Prüfung sind öffentlich.
- (2) Die öffentliche Verteidigung soll insbesondere dazu dienen, die Ergebnisse der Dissertation vorzustellen und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, dazu Fragen zu stellen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor dem gesamten Prüfungsausschuß sowie den Gutachtern statt. Sie dient dem Nachweis hinreichender Rechtskenntnisse des Bewerbers, insbesondere auf den in § 16 bezeichneten Gebieten.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Kandidaten in jedem Fach in der Regel zwanzig Minuten.
- (5) Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Bewertung der Verteidigung sowie der einzelnen Leistungen der mündlichen Prüfung enthält.

§ 16

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf das Fach, dem die Dissertation entstammt, sowie ein weiteres Fach nach Wahl des Bewerbers aus der Auflistung der rechtswissenschaftlichen Fächer, die im Dekanat vorgehalten wird.
- (2) Die Prüfung soll die wissenschaftliche Urteilsfähigkeit und Selbständigkeit des Bewerbers feststellen. Sie soll insbesondere die geschichtliche Entwicklung des Rechts und die allgemeinen geistigen Voraussetzungen der Rechtslehre berücksichtigen.
- (3) Bewerber, die nicht die Erste Juristische Staatsprüfung abgelegt haben, werden über das Gesamtgebiet der Rechtswissenschaft geprüft.

§ 17

Nach der Verteidigung und der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß am Tage der letzten Prüfungsleistung, ob der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden hat und setzt die Gesamtbewertung nach dem Gesamteindruck, ins-besondere aufgrund der schriftlichen Leistung, fest. Bei erfolgreicher Prüfung wird eine der folgenden Noten erteilt: rite (ausreichend), cum laude (gut), magna cum laude (sehr gut), summa cum laude (ausgezeichnet). Die Teilleistungen werden angemessen berücksichtigt, d.h. in der Regel gleichermaßen. Indes kann die Bewertung der Dissertation nicht überschritten werden, es sei denn sämtliche Teilleistungen werden mit magna cum laude bewertet.

§ 18

Versäumt der Bewerber die mündliche Prüfung ohne hinreichende Entschuldigung, so gilt sie als nicht bestanden. Eine versäumte Verteidigung kann einmal erneut an-gesetzt werden; im Falle erneuter Säumnis ohne hinreichende Entschuldigung gilt die Doktorprüfung als nicht bestanden.

§ 19

Scheitern die Verteidigung oder die mündliche Prüfung, so können diese jeweils einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß setzt dafür eine Frist von mindestens drei, höchstens neun Monaten.

§ 20

Von dem Nichtbestehen der Doktorprüfung wird den anderen fachlich zuständigen deutschen Fakultäten Mitteilung gemacht.

IV. Beendigung des Promotionsverfahrens

§ 21

- (1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der vom Dekan genehmigten Fassung im Druck zu vervielfältigen und innerhalb eines Jahres in 120 Exemplaren an die Fakultät abzuliefern. In besonders begründeten Fällen kann der Dekan die Frist zur Ablieferung der Dissertationsexemplare auf Antrag um höchstens ein Jahr verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so verliert er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Wird die Dissertation in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe oder Zeitschrift oder als selbständige Schrift veröffentlicht, kann die Fakultät die Zahl der abzuliefernden Exemplare auf 20 festsetzen.

- (3) Bei besonders umfangreichen Arbeiten kann die Fakultät einen die wesentlichen Teile enthaltenden Teildruck für ausreichend erklären. In diesem Fall sind der Fakultät fünf vollständige Exemplare einzureichen.

§ 22

Die abzuliefernden Exemplare der Dissertation sind auf dem Titelblatt zu bezeichnen als "Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte durch die Juristenfakultät der Universität Leipzig". Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen des Dekans, der Berichterstatter sowie der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Dissertation ist ein kurzer wissenschaftlicher Lebenslauf des Verfassers anzufügen. Das Manuskript der Dissertation ist nach der Vervielfältigung zu den Akten der Fakultät zu nehmen.

§ 23

- (1) Hat der Bewerber alle Verpflichtungen erfüllt, so wird die Promotion durch den Dekan namens der Fakultät durch Aushändigung oder Zusendung der Promotionsurkunde vollzogen. Als Zeitpunkt der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung. Die Urkunde enthält den Titel der Arbeit, den Tag der Prüfung und die Gesamtnote. Sie wird vom Dekan ausgefertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen; eine Zweitschrift der Urkunde ist zu den Fakultätsakten zu nehmen. Der Dekan trägt den Namen des Promovierten und einen Sachbericht über die Promotion in das Promotionsalbum ein. Erst nach erfolgter Aushändigung oder Zusendung der Urkunde ist der Promovierte zur Führung des Dokortitels berechtigt.
- (2) Soll die Dissertation nach § 20 Abs. 2 veröffentlicht werden und erscheint die Ablieferung der Pflichtexemplare gesichert, so kann die Fakultät beschließen, daß der Dekan die Promotion schon vor der Ablieferung der Pflichtexemplare vollzieht. Die Genehmigung kann auch davon abhängig gemacht werden, daß der Bewerber eine Kautions stellt, die zum Ankauf der Pflichtexemplare ausreicht.

§ 24

Ergibt sich vor der Überreichung der Diplomurkunde, daß sich der Bewerber bei seinen Promotionsleistungen oder bei den Nachweisungen gemäß § 4 einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

V. Ehrenpromotion, Erneuerung der Doktorwürde

§ 25

- (1) Die Fakultät verleiht für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die der Fakultät zur Pflege der ihr anvertrauten Wissenschaften auf Beschluß des Fakultätsrats Grad und Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber (Dr. iur. honoris causa - Dr.iur.h.c.).
- (2) Vor der Beschlußfassung muß dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer vom Dekan ausgefertigten Urkunde, in dem die Verdienste des Promovierten zu würdigen sind.

§ 26

Der Dekan kann auf Beschluß des Fakultätsrates die Doktorwürde zum 50. Jahrestag der Promotion in feierlicher Weise erneuern, wenn es mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste um die Wissenschaft oder das öffentliche Leben oder auf die besonders enge Verknüpfung des Jubilars mit der Hochschule angebracht erscheint.

VI. Entziehung des Doktorgrades

§ 27

Der Doktorgrad (einschließlich eines Doktors ehrenhalber) kann entzogen werden:

- a) wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind;
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines Doktorgrades unwürdig erwiesen hat.

VII. Inkrafttreten

§ 28

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität

Leipzig veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie berechtigt nicht zur Promotion aufgrund des Studiums gemäß der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung der Juristenfakultät der Universität Leipzig für ausländische Studenten vom 11. Februar 1992.

- (2) Die vorliegende Promotionsordnung ist vom Fakultätsrat der Juristenfakultät der Universität Leipzig am 6. September 1995 beschlossen und durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 8.8.1996, AZ 2-7841.11/35, genehmigt worden.

Leipzig, den 26.9.1996

Prof. Dr. Helmut Goerlich
Dekan

Anlage

Versicherung gemäß § 4 Ziff. 5

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

Weitere Personen waren an der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.